Konzeption

Gesundes Aufwachsen von Kindern im Landkreis Göppingen

Einsatz von zertifizierten Familienhebammen (FamH) und zertifizierten Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen (FGKiKP) im Rahmen des Konzepts Frühe Hilfen im Landkreis Göppingen nach § 16 SGBVIII

1. Vorbemerkung

Sowohl im Bundeskinderschutzgesetz als auch im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz wurde der Einsatz von Familienhebammen und deren Bedeutung für das Netzwerk „Frühe Hilfen“ und den Kinderschutz gesetzlich festgeschrieben.

Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen werden vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) explizit aufgrund ihrer Ausbildung, ihren spezifischen beruflichen Aufgaben/Tätigkeiten und ihren beruflichen Erfahrungen im täglichen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien, zu den Berufsgruppen hinzugezählt, die in den Frühen Hilfen ebenfalls Leistungen erbringen.

Deshalb haben sich die Experten des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) explizit für eine gemeinsame Qualifizierungsmaßnahme von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen ausgesprochen.

*Zur Vereinfachung der Lesbarkeit werden im Folgenden die Abkürzungen FamH (Familienhebammen) und FGKiKP (Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen) verwendet.*

2. Ausgangslage

Bei Kindern - besonders in Familien mit schwierigen sozialen und/oder psychosozialen Lebenssituationen - sind immer häufiger kindliche Entwicklungsauffälligkeiten festzustellen. Die Auswirkungen beziehen sich auf alle Bereiche der kindlichen Entwicklung, von der kognitiven, über die motorische, emotionale und soziale Entwicklung bis hin zum Gesundheitszustand des Kindes.

Aufgrund der sich immer mehr verändernden Familienstrukturen in unserer Gesellschaft (Großfamilie zur Kleinfamilie, Alleinerziehende, Berufstätigkeit der Eltern und Großeltern, Zunahme psychischer Erkrankungen, fehlende soziale Kontakte, fehlende Erziehungskompetenz etc.) kommt es vermehrt zur Überforderung der Eltern und damit einhergehend zu schlechteren Startbedingungen für die Kinder in den ersten Lebensjahren.

Es gestaltet sich oft sehr schwierig, den Zugang zu Familien in besonderen Lebenslagen zu finden und diese auf niedrigschwelliger Angebotsebene zu erreichen. Vor allem Hebammen haben Zugang zu schwangeren Frauen und jungen Müttern auch in schwierigsten Lebenssituationen. Daher bietet es sich an, diese Zugangsmöglichkeit zu nutzen.

Zertifizierte FamH und FGKiKP besitzen eine abgeschlossene Zusatzqualifikation, deren Gewichtung über die reine Förderung der Gesunderhaltung von Mutter und Kind hinausgeht. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet dabei die ganzheitliche psychosoziale, medizinische Beratung und Betreuung von Familien in besonders belasteten Lebenslagen durch aufsuchende Tätigkeit.

3. Einsatz

Familien in belasteten Lebenssituationen werden durch den zeitlich befristeten Einsatz von FamH/FGKiKP entlastet. Dabei gilt es, den fließenden Übergängen von Normalität zu kurzfristiger Überforderung bis hin zu Mehrfachbelastungen und Risikosituationen gerecht zu werden. Im Sinne der Prävention sollen Familien möglichst frühzeitig und zeitnah erreicht und die Zugänge niedrigschwellig gestaltet sein.

Daher wird die Notwendigkeit präventiv ausgerichteter Unterstützungs- und Hilfsangebote für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des 3. Lebensjahres gesehen.
Familien, die bislang noch keinen Zugang zum Hilfesystem gefunden haben oder die den Angeboten der Jugendhilfe eher ablehnend gegenüberstehen, sollen über den Einsatz von FamH und FGKiKP besser erreicht werden. Für Familien, die bereits Hilfe zur Erziehung erhalten, können diese Angebote im Bedarfsfall zusätzlich eingesetzt werden.

Die Situationen der Familien sind unterschiedlich, es braucht deshalb auch passgenaue Beratungs- und Entlastungsangebote. Der Einsatz von verschiedenen Berufsgruppen im Arbeitsfeld der Frühen Hilfen ermöglicht eine individuelle Hilfeleistung, abgestimmt auf den Bedarf der jeweiligen Familie.

Die Betreuung junger Familien durch zertifizierte FamH/FGKiKP ist in das Gesamtkonzept „Frühe Hilfen“ integriert und somit mit den Angeboten der Jugendhilfe verknüpft und dort verankert (SGB VIII §16). Die zertifizierten FamH/FGKiKP arbeiten präventiv und ressourcenorientiert. Es handelt sich um eine aufsuchende Tätigkeit in Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen ist Bestandteil der Arbeit.

Diese ganzheitliche Sichtweise, sowie die Lösung vorliegender oder sich abzeichnender Probleme und Konflikte sind für einen guten und sicheren Bindungsaufbau der Eltern zum Kind von hoher Bedeutung. Die Arbeit der FamH/FGKiKP soll bei Erkennen von sozialen Risikofaktoren darauf ausgerichtet sein, Elternkompetenzen gezielt zu stärken. Sichere Beziehungen in der Familie, gesunde Ernährung und ausreichend Bewegung sowie Förderung und Anregung sind wichtige Voraussetzungen für eine gute und gesunde Entwicklung jeden Kindes.

4. Ziele

Primäres Ziel des Einsatzes von FamH/FGKiKP ist die Sicherstellung des gesunden Aufwachsens von Kindern in einem stabilen sozialen Umfeld.

Die Arbeit der FamH und der FGKiKP sind vornehmlich in der sekundären Prävention angesiedelt. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben sich zusätzlich zu einer möglichen Krankenkassenleistung folgende Aufgaben:

- Stillberatung
- Ernährungsberatung (Anleitung Flaschenernährung, Einführung in die Beikost)
- Beratung über Allergieprophylaxe
- Beobachtung und Anleitung bei der Pflege des Kindes (Baden und Waschen, Hautpflege, adäquate Kleidung, Förderung des gesunden Schlafes, Handling)
- Beobachten des Allgemeinzustandes und Gedeihen (physisches und psychisches Befinden des Kindes), Anleitung zur regelmäßige Gewichtskontrolle
- Förderung und Entwicklung einer guten Mutter- bzw. Eltern-Kind-Beziehung und Stärkung der Erziehungskompetenz: Interaktion, Feinfühligkeit, Bindungsentwicklung, Prävention (adäquaten Umgang mit dem Kind vermitteln durch Körperkontakt, kommunizieren, spielen, singen),
- Tagesabläufe strukturieren, Rituale vermitteln
- Erkennen früher Störungsbilder im Umgang mit dem Kind
- Unterstützung zur Entwicklung eines sauberen, hygienischen und gesunden Umfeldes, sowie eines für den Säugling gesunden Verhaltens der Familienmitglieder (z.B. in Bezug auf Umgang mit Suchtmittel, Medien, Gewalt….)

- Strukturierung des Tagesablaufs, Erarbeiten von Alltagsdisziplin, Einhalten von Terminen…
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte, Anbindung an soziale Netzwerke (Familientreffs, Stillgruppen, …)
- Hinwirken auf die Teilnahme an Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen für Mutter und Kind (Begleitung zu Ärzten, Hilfestellung beim Besuch von Einrichtungen und Kursangeboten u.a.)
- Erkennen von eigenen Bedürfnissen (z.B. finanzielle oder persönliche Belange)
- Motivation zur Selbsthilfe
- Begleitung und Unterstützung durch Gespräche
- Ressourcenmanagement in der Familie erarbeiten
- Frühzeitiges Erkennen von Überforderungs- und Stresssituationen
- Erhöhte Aufmerksamkeit für alle Zeichen einer sich anbahnenden Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung
- Interdisziplinärer Austausch (Helfergespräche, Beteiligung am Hilfeplan)
- Psychosoziale und gesundheitliche Einschätzung und Überleitung ins nächste Lebensjahr

5. Zielgruppen

Der Schwerpunkt der Arbeit der FamH/FGKiKP liegt in der psychosozialen Beratung und Betreuung von Schwangeren, Müttern und Vätern sowie anderen primären Bezugspersonen und deren Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 0-3 Jahren, die aufgrund ihrer körperlichen Situation bzw. der gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen psychisch, physisch und/oder sozial besonderen Belastungen ausgesetzt sind**.**

Insbesondere könnten dies sein:

- Minderjährige Schwangere und Mütter
- Alleinerziehende
- Eltern von Mehrlingen
- Eltern mit frühgeborenen Kindern oder Kindern mit besonderen gesundheitlichen Risiken
- Mütter/Väter mit gestörter Beziehung zum Kind bzw. mit Schwierigkeiten beim Bindungsaufbau
- Schwangere und Mütter mit Behinderung
- Chronisch kranke Schwangere und Mütter
- Psychisch belastete/kranke Schwangere und Mütter
- (nicht akut) suchtkranke Schwangere und Mütter/Väter
- Schwangere und Mütter/Väter mit besonderen sozialen Belastungen und Problemen bei der Alltagsbewältigung z. B. Analphabetismus, Obdachlosigkeit, Straffälligkeit, Armut, Migrationshintergrund, Überforderung und ausgeprägte Unsicherheit gegenüber dem Kind…..
- Schwangere und Mütter/Väter, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder im gewalttätigen Milieu leben
- Schwangere und Mütter/Väter mit Migrationshintergrund ohne soziale Einbindung und/ oder mit Hemmschwellen zum deutschen Gesundheitswesen

6. Spezifika der beiden Berufsgruppen

Die Unterschiede im Aufgabenspektrum der FamH und der FGKiKP sind bei weitem geringer als die Gemeinsamkeiten. Trotzdem können sie bei der Entscheidung, ob eine FH oder eine FGKiKP mit einer Familie arbeiten soll, eine wichtige Rolle spielen.

<u>Familienhebamme</u>

Die Tätigkeit der FamH umfasst den Zeitraum der Schwangerschaft bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Säuglings, in Ausnahmefällen auch länger.

Hebammen sind die Primärversorgerinnen in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (Versorgungsauftrag im Hebammengesetz HebG). FamH können Mütter auch schon während der Schwangerschaft begleiten, betreuen die Familie jedoch in der Regel nicht über das erste Lebensjahr hinaus.

Die Aufgaben umfassen professionsübergreifend sowohl Leistungen des SGB V als auch Leistungen des SGB VIII. Die Finanzierung ist daher auch auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgabe der Aufgabenerfüllung und Vorschriften zu regeln. Bestehende Leistungsansprüche aus der Gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V sind vorrangig auszuschöpfen. Dies gilt sowohl für die Zeit der Schwangerschaft, für die Regelleistungen bis zur 12. Woche nach der Geburt, als auch für einen (nachfolgenden) erhöhten Bedarf nach SGB V.

Spezielle Aufgaben der FamH sind somit erweiterte Tätigkeiten aus ihrer originären Hebammenarbeit. FamH werden nicht im Tätigkeitsfeld der medizinischen Pflege eines Säuglings und Kleinkindes mit chronischer Krankheit eingesetzt werden.

Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*inn
FGKiKP haben besondere Kompetenzen zur Unterstützung von Familien in denen Säuglinge oder Kleinkinder mit chronischer Krankheit, Behinderung bzw. drohender Behinderung oder Frühgeburtlichkeit leben.

Sie unterstützen die Gestaltung der Beziehung und fördern die Gesundheit und Entwicklung des Säuglings oder Kleinkinds maximal bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes. Die FGKiKP werden nicht in den Tätigkeitsfeldern der originären Hebammenarbeit eingesetzt.

Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpleger*innen (FGKiKP)	**Familienhebammen (FamH)**
-----	Schwangerschaftsvorsorge und -begleitung
-----	Geburtsbegleitung
-----	Beratung zur Empfängnisregelung und Sexualleben und Intimpflege
Stillberatung	Stillberatung
Grundpflege des Säuglings	Grundpflege des Säuglings
Regulation und Anpassung	Regulation und Anpassung
Bindungsförderung	Bindungsförderung
Ernährungsberatung	Ernährungsberatung
Gedeihstörungen	Gedeihstörungen
Beratung zur Entwicklung und Erziehung	Beratung zur Entwicklung und Erziehung
Erkennen von psychischen Auffälligkeiten der Eltern	Erkennen von psychischen Auffälligkeiten der Eltern
Kindeswohlgefährdung erkennen	Kindeswohlgefährdung erkennen
Frühgeborenennachsorge nach Hebammentätigkeit	-----
Begleitung nach bzw. bei Krankheit	-----
Begleitung bei Behinderung des Kindes	-----
Beratung zu Leistungen der Pflegekasse	-----

Der Erfolg der Frühen Hilfen ist davon abhängig, dass die unterschiedlichen Hilfssysteme kommunizieren und gut in einem Netzwerk zusammenarbeiten (s. Anlage)

Darüber hinaus, wie für alle anderen Fachkräfte in den Frühen Hilfen auch, besteht die Querschnittsaufgabe, Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und professionell zu handeln (§4 KKG bzw. §8a SGB VIII). (s. Anlage)

Die tertiäre Prävention (Kinderschutzfall) ist kein Aufgabenschwerpunkt der FamH/FGKiKP. Bei Kindeswohlgefährdung kann die FamH/FGKiKP nie allein die aufsuchende Arbeit in der Familie übernehmen. Sie agieren im Team mit einer fallverantwortlichen Fachkraft der Jugendhilfe und in Verbindung und enger Absprache mit deren Maßnahmen. Die Fallverantwortung obliegt immer der dafür zuständigen Fachkraft im Jugendamt.

FamH/FGKiKP und Hebammen sind Vertrauenspersonen und sind an die Schweigepflicht nach §203 StGB gebunden.

7. Zugangswege

Die Vermittlung für einen Einsatz von FamH/FGKiKP ist möglich durch die Kooperationspartner der regionalen Netzwerke

- Schwangerenberatung
- Hebammen
- Niedergelassene Ärzte*innen (Kinder- und Hausärzte*innen, Gynäkologen*innen)
- (Geburts-) Kliniken
- Familientreffs
- Sozialer Dienst KJA
- Alle weiteren Netzwerkpartner im Bereich der Frühen Hilfen

Alle Familien können sich auch direkt an die FH wenden (insbesondere in belasteten Lebenslagen).

8. Koordinierung

Um den Einsatz von FamH/FGKiKP zu planen und um sie in allen sozialpädagogischen Fragen fachlich zu unterstützen, sowie auch ggf. Zugangswege zu den Angeboten der Jugendhilfe zu vereinfachen und transparent zu machen, liegt die Koordination dieser Hilfeform bei der Anlaufstelle Frühe Hilfen – Koordination Gesundheitshilfe - beim Kreisjugendamt Göppingen. In der Umsetzung wird konstant dafür Sorge getragen, dass vor allem die beteiligten Netzwerkpartner aus der Gesundheitshilfe (FamH/FGKiKP, Kliniken, Ärzte, Krankenschwestern…) einen festen Ansprechpartner vorfinden.

Zum Einsatz kommen zertifizierte FamH und FGKiKP im Rahmen eines freien Dienstvertrags. FamH/FGKiKP sind ein Bestandteil des Netzwerks Frühe Hilfen.

Umfang und Dauer des Einsatzes in der Familie werden mit der Koordinationsstelle Frühe Hilfen und der Familie abgestimmt.

Durch regelmäßige Austauschtreffen der FamH/FGKiKP und der Koordinierungsstelle, sowie den Fachkräften und der Netzwerkpartner wird ein qualifizierter fachlicher Austausch der beteiligten Personen, eine Optimierung der Hilfe, als auch die aktualisierte Fortschreibung der Konzeption gewährleistet.

FamH/FGKiKP sind erfahrene Fachkräfte in der Gesundheitshilfe, die neben ihrem Blick auf die medizinische Versorgung auch die sozialen Aspekte (Beziehung, Erziehung, Betreuung) in ihre Arbeit mit einbeziehen. Dadurch sind sie ein wichtiges Bindeglied zur Jugendhilfe und in die Arbeit und Weiterentwicklung der FH sowie in die Netzwerkarbeit eng einzubinden. Auch sollen die FamH/FGKiKP durch Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit gestärkt und dadurch die Hilfe optimiert werden.

In regelmäßigen Abständen (maximal jeden zweiten Monat á 2 Stunden) werden Supervision/ Fallbesprechungen durch die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Göppingen angeboten.

9. Antrags-, Auftrags- und Leistungsgrundlagen

Die Leistungen der FamH/FGKiKP sind ein Angebot gemäß § 16 SGB VIII. Diese Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe sind gegenüber den Leistungen der Krankenhilfe (SGB V) subsidiär/nachrangig. Ein Einsatz im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe kommt in der Regel erst nach einer Beendigung der Betreuung im Rahmen des SGB V in Frage.

Als Ausnahme von dieser Regel kann in Personalunion ein paralleler Einsatz einer FamH/FGKiKP erfolgen. Der Einsatz muss jedoch getrennt dokumentiert und abgerechnet werden (Leistungen SGB V und SGB VIII).

Der Antrag beinhaltet

- einen vereinfachten Antrag auf Jugendhilfe (§ 16 SGB VIII)
- einen ausgefüllten Personalbogen zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit

Leistungsempfänger sind (werdende) Mütter/Väter. Antragsberechtigt sind (werdende) Mütter/Väter, die über die volle Geschäftsfähigkeit verfügen. Liegt eine Einschränkung der Selbstbestimmung vor, so ist antragsberechtigt die Betreuungsperson bzw. der Sorgerechtsinhaber.

Die FamH/FGKiKP stellt - in Absprache mit der Koordinationsstelle FH - mit den Eltern den Unterstützungsbedarf fest. Die Grundsätze der Hilfe werden vereinbart.

Die Hilfe wird mit Unterschrift der Koordinationsstelle Frühe Hilfen, der Abteilungsleitung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Amtsleitung genehmigt. Die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid, die FamH/FGKiKP und die Koordinationsstelle jeweils eine Kopie.

Die (werdenden) Eltern entbinden die FamH/FGKiKP mit ihrer Unterschrift von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Koordinationsstelle Frühe Hilfen und umgekehrt. Außerdem gegenüber denjenigen Stellen, die mit der Durchführung bzw. Ausführung der beantragten Leistungen befasst sind, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies ist Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe und muss entsprechend mit den Familien bei Aufnahme des Antrags kommuniziert werden.

Die FamH/FGKiKP übernehmen Aufgaben wie in Punkt 4 und Punkt 6 beschrieben. Sie werden innerhalb von 48 Stunden nach Beauftragung durch die Koordinationsstelle Frühe Hilfen aktiv und stellen einen persönlichen Kontakt zur Familie her.

Sie dokumentieren den Einsatz in der Familie. Die Dokumentation verbleibt bei der FamH/FGKiKP.

Die FamH/FGKiKP trägt Sorge für eine erforderliche Vertretung im Urlaubs- bzw. Krankheitsfall. Sie entscheidet selbstständig darüber, ob in dieser Zeit eine Vertretung erforderlich ist. Bei einer Vertretungsnotwendigkeit klärt sie ab, ob eine Vertretung durch eine andere FamH/FGKiKP möglich ist. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Koordinationsstelle Frühe Hilfen beim Kreisjugendamt rechtzeitig informiert.

Der Einsatz einer FamH/FGKiKP erfolgt über den Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Darin sind weitere Regelungen enthalten:

- Inanspruchnahme der FamH/FGKiKP durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Dienstleistung im Einzelfall
- Auftragsbeschreibung
- Zeitlicher Einsatz
- Stundenhonorar (Entgelt) einschließlich Abgeltung von Nebenkosten
- Berichtspflicht (der geleisteten Stunden)
- Vorgehensweise zu § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 72 a SGB VIII (s. Anlage)
- Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I i. V. m. § 67 bis 85 a SGB X sowie § 61 bis 68 SGB VIII und Schweigepflicht gem. § 203 StGB
- Kündigung

Die FamH/FGKiKP berichtet der Koordinationsstelle Frühe Hilfen über den Verlauf des Einsatzes und über die aktuelle Situation und dokumentiert den Abschluss der Maßnahme durch das Formular „Beendigung des Einsatzes“.

Wird die Hilfe durch eine FamH/FGKiKP über einen längeren Zeitraum fortgesetzt, so gibt die Fachkraft alle 6 Monate an die Koordinationsstelle Frühe Hilfen eine kurze Rückmeldung über die Situation in der Familie.

10. Finanzierung

Die Kosten der Einsätze werden durch Mittel der Jugendhilfe abgedeckt. Weitere Vereinbarungen bezüglich der Vergütung sind im Freien Dienstvertrag geregelt.

11. Schlussbemerkung

Diese Konzeption ist Arbeitsgrundlage und Basis der Zusammenarbeit der im Landkreis Göppingen tätigen FamH/FGKiKP.

Die Konzeption wird regelmäßig an fachliche Erfordernisse angepasst und fortgeschrieben.

12. Inkrafttreten

Die Konzeption vom 16.11.2020 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1: Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anlage 2: Formblatt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Kindern (im Alter von 0-12 Jahren)

Anlage 3: Präventionsstrahl

Anlage 1

zur Konzeption vom 16.11.2020
Einsatz von zertifizierten Familienhebammen (FamH)
und
zertifizierten Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen (FGKiKP)
im Rahmen des Konzepts Frühe Hilfen im Landkreis Göppingen
nach § 16 SGBVIII

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

In den § 8a und § 8b SGB VIII finden sich die Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie zur fachlichen Beratung und Begleitung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Der Einsatz der FamH/FGKiKP unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Unabhängig davon ist die FamH/FGKiKP verpflichtet, Kindeswohlgefährdungen, die sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht abwenden kann, unverzüglich dem örtlichen Jugendamt zu melden. Die Schweigepflicht endet bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung!

Schritt 1:
Die FamH/FGKiKP dokumentieren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ihre Handlungen. Zur Klärung einer Gefährdungseinschätzung und zur Beratung können erfahrene Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII hinzugezogen werden.

Schritt 2:
Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt die FamH/FGKiKP bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin.

Hierbei
- weist sie auf die ihr bekannten Hilfen hin,
- trifft sie nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung, dokumentiert diese und überprüft deren Einhaltung,
- unterstützt sie gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt und
- weist die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hin, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht der Familienhebamme ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

Schritt 3:
Die FamH/FGKiKP bespricht mit der Familie die Konsequenzen aus der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und informiert diese über die beabsichtigte Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt. Wenn möglich regt sie ein gemeinsames Gespräch mit dem Jugendamt an, um weitergehende Hilfen zur Abwendung der Gefährdung einzuleiten.

Schritt 4:
Die FamH/FGKiKP nimmt nach Vorinformation der Familie - außer der wirksame Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt - Kontakt zum Jugendamt auf) und informiert dieses über die Gefährdungsabschätzung und ihre bisherige Vorgehensweise (§4 Absatz 3 KGG), wenn

- ihr geeignete Hilfen im Umfeld der Familie nicht bekannt sind,
- die von ihr benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
- die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden, oder
- sie sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihr benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

Die dazu erforderlichen Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden.

Die Information an das Jugendamt erfolgt schriftlich mit Angabe der notwendigen Personendaten über das Kind und seine Familie. Darüber hinaus enthält die Mitteilung eine Schilderung der beobachteten bzw. vermuteten Kindeswohlgefährdung. Wichtig ist die Angabe von Zeit, Ort und Sachverhalt, sowie die daraus resultierende Gefährdungseinschätzung gegebenenfalls im Zusammenwirken mit einer in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkraft. Hierzu kann ein standardisiertes Formular für eine Kinderschutzmeldung verwendet werden (s. Anlage). Ergänzt wird die Schilderung durch Darstellung getroffenen Maßnahmen und Angebote zur Gefährdungsabwendung und der in diesem Zusammenhang erfolgten Kooperation mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten.

Nach Information des Jugendamtes durch die FamH/FGKiKP erfolgt zeitnah innerhalb des Jugendamtes das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert die FamH/FGKiKP über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.

Anlage 2 Anhang Konzeption FamH/FGKiKP vom 16.11.2020

Ergebnisprotokoll zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Kindern (im Alter von 0 bis 12 Jahren)

Hausbesuch am:..... bei Familie/ betr. Kind:.....

Anwesende Personen beim Hausbesuch:.....

1. Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind auf Grundlage der Bedürfnis – Kompetenz – Skalierung

elterliche Kompetenz / kindliche Bedürfnisse	Rot	Gelb	Grün	?	Weitere Erläuterungen (evtl.):
Physiologische Bedürfnisse/ Schlaf, Essen, Trinken, Wach- u. Ruherhythmus, Körperpflege, wetterangemessene Kleidung, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt, etc.	☐	☐	☐	☐	
Schutz und Sicherheit/ Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen innerhalb u. außerhalb der Familie, etc.	☐	☐	☐	☐	
Soziale Bindungen/ Konstante Bezugsperson(en), einfühlendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, etc.	☐	☐	☐	☐	
Wertschätzung/ Respekt vor der physischen u. sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit, etc.	☐	☐	☐	☐	
Soziale, kognitive, emotionale u. ethische Erfahrungen/ Altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten u. Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Sprachanregung, kindgerechte Grenzsetzung, etc.	☐	☐	☐	☐	
Problembewusstsein u. Veränderungsfähigkeit der Eltern/ Fähigkeit, über eigene Einschränkungen u. Belastungen sprechen zu können, Biographie der Eltern, Mitwirkungsbereitschaft, etc.	☐	☐	☐	☐	

2. Skizzierte Gefährdungsrisikoeinschätzung (mögliche Schädigungen, Erheblichkeit, Wahrscheinlichkeit; Fähigkeiten und Mitwirkung der Eltern):

.....

.....

.....

.....

.....

3. Ergebnis:

A. Problemakzeptanz bei den Sorgeberechtigten? ja ☐ nein ☐ teilweise ☐

B. Problemkongruenz zw. Sorgeberechtigten und beteiligten Fachkräften? ja ☐ nein ☐ teilweise ☐

C. Hilfeakzeptanz bei den Sorgeberechtigten? ja ☐ nein ☐ teilweise ☐

D. Gewährleistung des Kindeswohls?

☐ akute Kindeswohlgefährdung, da .....

☐ chronische Kindeswohlgefährdung, da .....

☐ latente Kindeswohlgefährdung, da .....

☐ keine Kindeswohlgefährdung, da .....

→ Weitere Vorgehensweise/ nächste Handlungsschritte: .....

.....

4. Fachkräfte beim Hausbesuch:

Datum:	Namen der einschätzenden Fachkräfte (fallzuständige Fachkraft unterstreichen)	Institution:	ggfls. Unterschrift:	Evtl. differierende Sichtweisen:

Präventionsstrahl Frühe Hilfen Göppingen

Anlage 3: Konzeption FamH/FGKiKP
vom 16.11.2020

Primärprävention (Universelle Prävention)	**Sekundärprävention** (Selektive Prävention)	**Tertiärprävention** (Indizierte Prävention)	**Intervention** (Kinderschutz)
Informieren, Beraten, Fördern §16 SGB VIII	**Beraten, Fördern, Unterstützen** § 16 SGB VIII	**Fördern, Unterstützen, Helfen** § 16 SGB VIII, § 27 SGB VIII	**Schützen** § 8a ,§ 8b SGB VIII

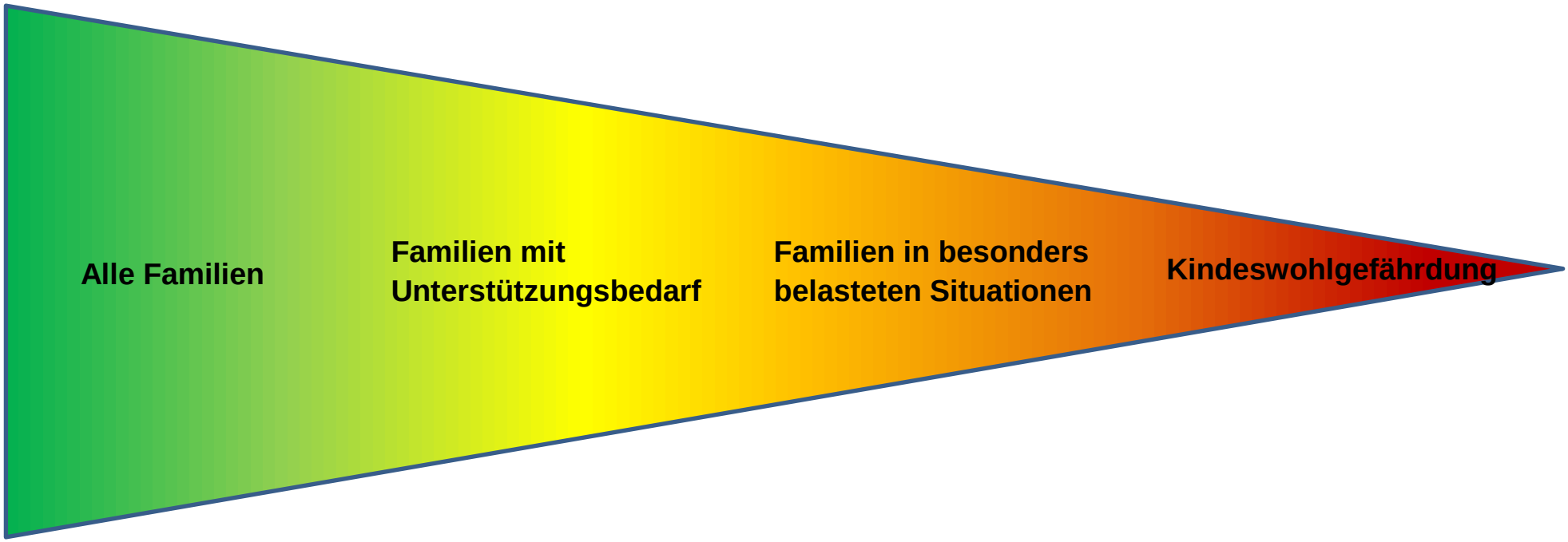

Frühe Hilfen	**Frühe Hilfen**	**Frühe Hilfen/Sozialer Dienst**	**Sozialer Dienst**
• Netzwerk Frühe Hilfen • Familienhandbuch • Willkommensbesuche • Landesprogramm STÄRKE	• Landesprogramm STÄRKE • Familienpaten • Integrationspaten • Familienhebammen (FamH)/(FGKiKP)	• FamH/FGKiKP (FH) • Hilfen zur Erziehung (SD)	• Gefährdungseinschätzung nach §8a und §8b SGB VIII • Hilfen zur Erziehung